

# Feuerwehrverein Mühlhausen / Enz e. V.



## Satzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen - **Feuerwehrverein Mühlhausen/Enz** -. Der Sitz des Vereins ist Mühlacker – Mühlhausen. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Nach Eintragung lautet der Vereinsname - **Feuerwehrverein Mühlhausen/Enz e.V.** -. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein durch das Finanzamt Mühlacker wird beantragt.

### § 2 Zweck und Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts  
-steuerbegünstigte Zwecke- der Abgabenordnung.
  - a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - b. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
  - c. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerwehrwesens allgemein und konkret durch:
  - a. die Unterstützung der Abteilung Mühlhausen der Feuerwehr Mühlacker durch:
    - die Förderung und Unterstützung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen.
    - die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hilfs- und Rettungsorganisationen.
  - b. die Erhaltung und Sammlung von Gerätschaften, Fahrzeugen und zeitgeschichtlichen Dokumenten der Feuerwehr, insbesondere der Mühlacker Feuerwehr.
  - c. die Förderung der Pflege und Unterhaltung des eigenen Bestandes an historischen Geräten.
  - d. die Teilnahme an kulturhistorischen Veranstaltungen mit dem Ziel der Heimat- und Brauchtumpflege.
  - e. die Förderung der Jugendfeuerwehr der Feuerwehr Mühlacker.
  - f. das Werben für den Brandschutzgedanken und das Informieren und Aufklären interessierter Personen über die Feuerwehr.

# Feuerwehrverein Mühlhausen / Enz e. V.



- g. das Betreiben von allgemeiner Öffentlichkeitsarbeit über die Feuerwehr Mühlacker.
  - h. die Pflege der Verbundenheit des Vereins zu anderen Feuerwehren und Vereinen, sowie zu Gönnern und Freunden, und durch die Pflege der Kameradschaft unter den Feuerwehrangehörigen. Die Pflege der Kameradschaft bewegt sich im Rahmen des § 58 Nr. 8 der Abgabenordnung, d.h. die geselligen Zusammenkünfte dürfen im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit nur von untergeordneter Bedeutung sein.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, durch Spenden und Beiträge.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden. Minderjährige können Mitglied werden, wenn ein Erziehungsberechtigter durch seine Unterschrift zustimmt. Juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie die Vereinszwecke fördern. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01.01. des Jahres in dem Jahr, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte. Der Vorstand kann auf Mehrheitsbeschluss natürliche oder juristische Personen als Mitglied ohne zu leistende Mitgliedsbeiträge aufnehmen. Diese Beitragsfreien Mitglieder müssen für den Verein in besonderem Maße zweckdienlich sein. Jegliche im Rahmen der Mitgliedschaft erbrachten Leistungen, geschehen auf freiwilliger Basis und begründen keinerlei Rechtsansprüche.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Kündigung
- b. Ausschluss oder
- c. Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen).

Die Kündigung kann mit monatlicher Frist zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Sie ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der die Kündigung schriftlich zu bestätigen hat. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen und der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Jahres, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist durch den Vorstand von diesem Beschluss schriftlich zu informieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

# Feuerwehrverein Mühlhausen / Enz e. V.



## § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des monatlichen Beitrages und der Zahlungsmodus sind in der Geschäftsordnung festgelegt. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und den Mitgliedern bekanntgegeben. Der Beschluss zur Beitragsänderung muss durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Vorstand schlägt Beitragsänderungen der Mitgliederversammlung vor. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 31.03. des Geschäftsjahres zu entrichten.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

Die Organe beschließen, soweit durch Satzung nichts anderes festgelegt ist, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 7 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 7 Mitgliedern

1. dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender),
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender),
3. dem Kassierer,
4. dem Schriftführer,
5. den Beisitzern,

zusammen.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Gewählt werden die Vorstandsmitglieder für eine Amtszeit von 2 Jahren. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Tritt ein Vorstandsmitglied (nach obiger Ziffer 1 und 2) während seiner Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (nach obiger Ziffer 3 bis 5) aus seinem Amt aus, so beruft der Vorstand mehrheitlich ein Mitglied zur Kommissarischen Führung des Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse innerhalb des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig und erhalten nur die tatsächlichen Unkosten ersetzt.

# Feuerwehrverein Mühlhausen / Enz e. V.



Eine Person kann durch Wahl mehrere Funktionen des Vorstandes (nach obiger Ziffer 3 bis 4) bekleiden, höchstens jedoch 2. Von dieser Regelung sind die Funktionen des 1. und 2. Vorsitzenden (nach obiger Ziffer 1 und 2) ausgenommen.

## § 8 Der Vorsitzende

Der 1. und der 2. Vorsitzende erledigen die laufenden Vereinsgeschäfte des Vereins jeweils einzeln.

## § 9 Der Kassierer

Der Kassierer erledigt die Kassengeschäfte des Vereins und führt ein Kassenbuch über Ausgaben und Einnahmen. Er ist berechtigt, ohne Vertretungsbefugnis nach außen

1. Zahlungen an den Verein anzunehmen und deren Empfang zu bestätigen,
2. Zahlungen bis zu einer Höhe, die von der Geschäftsordnung festgelegt ist, in bar oder durch Überweisung zu leisten. Höhere Beträge sind vom 1. Vorsitzenden durch Gegenzeichnung zu genehmigen.

Es ist ein Vereinskonto anzulegen. Der Kassierer ist, neben dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, verfügungsberechtigt im Sinne der Festlegungen in der Vereinssatzung und der Geschäftsordnung.

Zur Mitgliederversammlung hat der Kassierer einen Kassenbericht des Geschäftsjahres anzufertigen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Der Kassierer ist bei der Mitgliederversammlung durch Beschluss zu entlasten. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von 2 Jahren, die Einsicht in die Bücher haben und die Kasse überprüfen. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

## § 10 Der Schriftführer

Der Schriftführer führt über die Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen Protokoll. Die Protokolle müssen zur nachfolgenden Sitzung vorliegen. Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist der darauffolgenden Mitgliederversammlung vorzulesen. Er führt den Schriftverkehr für den Verein.

## § 11 Die Vorstandssitzungen

Der Vorstand hat mindestens zweimal im Jahr zu tagen, bei Bedarf mehrmals. Der Vorsitzende lädt schriftlich zur Vorstandssitzung ein. Die Einladungsfrist beträgt 2 Wochen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Vorstandsmitglied bis zur Eröffnung der Sitzung gestellt werden.

# Feuerwehrverein Mühlhausen / Enz e. V.



## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einladung hat durch den Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse und durch Aushang im Bekanntmachungskasten zu erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 1 Woche vorher schriftlich zu stellen.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so kann aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung kann Ergänzungen zur Tagesordnung durch Mehrheit beschließen. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen nach Grundsätzen unter Voraussetzung § 37 BGB berufen werden.

## § 14 Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und in den Vereinsakten festzuhalten. Sie müssen Ort, Zeit, Abstimmungsergebnis, Anwesenheitsliste und Unterschrift des Versammlungsleiters und Schriftführers enthalten.

## § 15 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind schriftlich festzuhalten. Sie bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

## § 16 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Mühlacker, mit der Auflage es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich der Jugendförderung der Feuerwehr zu verwenden, zu.

## § 18 Wahlen

Die Wahlen bei der Mitgliederversammlung erfolgen im Grundsatz schriftlich und geheim. Sie können auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss per Handzeichen oder Blockwahl stattfinden. Der Vorstand, wie auch die Mitgliederversammlung, kann Wahlvorschläge für das jeweils zu wählende Vereinsamt machen. Wahlberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

# Feuerwehrverein Mühlhausen / Enz e. V.



## § 19 Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand schlägt das jeweilige Ehrenmitglied vor. Die Ehrenmitgliedschaft wird mehrheitlich auf Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen. Das Ehrenmitglied ist vom Beitrag befreit.

## § 20 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die einzelnen und ergänzenden Verfahrensweisen geregelt sind. Änderungen der Geschäftsordnung werden mehrheitlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung beschlossen.

## § 21 Vereinsrecht BGB

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt, gelten die Bestimmungen des Vereinsrechtes nach BGB.

Mühlacker - Mühlhausen, den 27. Juni 2008